



## MOTION

<b>Urheber</b>	Aron Pfammatter und Urs Juon, Die Mitte Oberwallis, André Roduit, Le Centre und Steve Delasoie, PLR/FDP
<b>Gegenstand</b>	Wirtepatent: Die Messlatte ist zu hoch!
<b>Datum</b>	08/09/2023
<b>Nummer</b>	2023.09.331

Seit der letzten Revision des Gesetzes über die Beherbergung, das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) haben sich die Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe stark verändert. Die Existenz vieler Betriebe war durch die Corona-Krise bedroht, und die Folgen sind immer noch spürbar. Diejenigen, die dem Gesetz seinerzeit aus guten Gründen zugestimmt haben, werden ihre damalige Position angesichts der veränderten Ausgangslage überdenken müssen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, die folgenden Bestimmungen des GBB in einem neuen Licht zu betrachten und daraus Schlussfolgerungen für eine Überarbeitung zu ziehen:

### Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

Die Voraussetzung, dass eine Person, die das Wirtepatent beantragt, keine Verlustscheine besitzen darf, ist zu begrüßen, aber zu streng formuliert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es angezeigt ist, dem Gemeinderat als Bewilligungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin Ausnahmen zu gewähren. Eine Betreibung oder die Existenz eines Verlustscheins beeinträchtigt nicht in jedem Fall den Ruf der betroffenen Person.

Dies gilt analog für das Vorliegen einer strafrechtlichen Übertretung.

### Art. 8 Obligatorische Prüfung

Die Möglichkeit, eine Betriebsbewilligung übergangsweise zu erteilen, ist möglich, sofern der Gesuchsteller den Kurs zur Erlangung der Betriebsbewilligung besucht hat und sich verpflichtet, die Gastwirteprüfung an der nächsten Prüfungssession abzulegen; diese Bedingung ist nicht erneuerbar.

### Schlussfolgerung

Die Möglichkeit, Anträge auf Führung eines Gaststättenbetriebs zu bearbeiten sowie die entsprechende Verantwortung muss in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen den Gemeinden überlassen werden.

Das Gesetz über die Beherbergung, die Gastronomie und den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken muss hier wieder praktischer und vernünftiger ausgestaltet werden und sollte entsprechend angepasst werden.